

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 07.05.2019

„Annahme von fiktiven Einkünften bei der Heranziehung von Unterhaltssäumigen ohne ausreichenden Titel“

(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie oft wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (bis zum 31.03.2019) bei Unterhaltsforderungen fiktive Einkünfte angenommen und entsprechende Titel nach §197 BGB gegen den Unterhaltssäumigen erwirkt?
2. Wie häufig wurde bei Unterhaltssäumigen mit welchem Ergebnis geprüft, ob der Arbeitsplatz schuldhaft verloren wurde und ob die Betroffenen sich ausreichend um eine Anstellung bemühen?
3. In wie vielen Fällen wurde gemeldeten Tätigkeiten zahlungsunwilliger Unterhaltssäumiger nachgegangen, die nicht angemeldet bzw. nicht angezeigt wurden (sog. Schwarzarbeit) und mit welchem Ergebnis wurden die Ermittlungen beendet?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

In der vom Amt für Soziale Dienste genutzten Software „OK.JUG“ können Daten zur Annahme von fiktiven Einkünften sowie zur Erwirkung von Unterhaltstiteln nicht erfasst werden.

Mit der Einführung des neuen Fachverfahrens SoPart im Herbst 2019 soll ein Fachcontrolling aufgebaut werden, das entsprechende Auswertungen künftig möglich macht.

Zu Frage 2:

Die erfragten Sachverhalte werden statistisch nicht erfasst.

Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschusses aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sehen vor, in den genannten Fällen regelhaft ein fiktives Einkommen zu unterstellen. Der unterhaltspflichtige Elternteil muss grundsätzlich darlegen, dass er alle Mittel zur Erfüllung des Unterhalts eingesetzt und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere muss er darlegen,

dass er sich mittels Bewerbungen umfassend um Arbeitseinkommen beziehungsweise um ein höheres Arbeitseinkommen – zum Beispiel durch Stundenaufstockung bei Teilzeitbeschäftigung – bemüht hat, ansonsten gilt er mit fiktivem Einkommen als leistungsfähig.

Zu Frage 3:

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung obliegt die Durchführung entsprechender Ermittlungsverfahren der Bundeszollverwaltung. Eine Einschaltung des Zolls durch die Unterhaltsvorschussstellen erfolgt in Fällen, in denen es konkrete Erkenntnisse oder Anhaltspunkte für Schwarzarbeit gibt. In OK.JUG werden diese Fälle nicht erfasst.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

Unterhaltsvorschüsse werden vorwiegend von Männern zurückgefordert.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 02.05.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.